



Geschäftsordnung des  
Kreisfeuerwehrverbandes  
Miesbach e.V.

# Inhaltsverzeichnis

## A Verbandsversammlung

- § A1 Leitung der Verbandsversammlung
- § A2 Tagesordnung
- § A3 Wortmeldungen
- § A4 Verspätete Anträge
- § A5 Abstimmungen
- § A6 Protokollführung

## B Verbandsausschuss

- § B1 Leitung des Verbandsausschusses
- § B2 Tagesordnung
- § B3 Wortmeldungen
- § B4 Abstimmungen
- § B5 Mitgliedschaft im Verbandsausschuss
- § B6 Sitzungen des Verbandsausschusses
- § B7 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § B8 Ausschüsse
- § B9 Protokollführung
- § B10 Kassenführung

## C Geltung

# **A            Verbandsversammlung**

## **§ A1 Leitung der Versammlung**

1. Die Einberufung und Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden. Die Versammlungen sind in der Regel nicht öffentlich.
2. Die Leitung des allgemeinen Dienstbetriebes des Verbandes obliegt dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden in der Reihenfolge KBI 1, KBI 2, KBI 3 vertreten.

## **§ A2 Tagesordnung**

1. Nach der Eröffnung der Versammlung wird die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt.
2. Der Vorsitzende hat die Tagesordnung der Versammlung so zu gestalten, dass die Versammlung ihre Aufgaben gemäß § 8 der Satzung ordnungsgemäß wahrnehmen kann.
3. Werden Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so sind diese sofort zu behandeln.

## **§ A3 Wortmeldungen**

1. Wortmeldungen von Mitgliedern oder geladenen Personen sind von diesen an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorsitzende hat das Wort den antragstellenden Personen in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.
2. Personen die den Ablauf einer Versammlung stören, sind vom Vorsitzenden zu warnen. Sofern diese Personen nach einmaliger Warnung erneut Störungen verursachen, können sie vom Vorsitzenden an der weiteren Teilnahme in der jeweiligen Versammlung ausgeschlossen werden.

## **§ A4 Verspätete Anträge**

Die Frist zur Einreichung von Anträgen zur Versammlung ist jeweils in der Einladung anzugeben. Anträge zur Versammlung, die nicht fristgerecht beim Vorsitzenden eingereicht wurden, können besprochen werden. Ein Beschluss erfolgt nicht. Begründete Dringlichkeitsanträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie sind schriftlich zu stellen.

## **§ A5 Abstimmungen**

1. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen (offenen Abstimmung). Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung gefordert werden.
2. Der Zeitpunkt einer Abstimmung wird vom Vorsitzenden nach Anhörung der Parteien in dessen Ermessen festgelegt.
3. Der Versammlungsleiter hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.

## **§ A6 Protokollführung**

Das vom Verbandsvorsitzenden unterzeichnete Protokoll über die gefassten Beschlüsse der Verbandsversammlung ist jedem Verbandsausschussmitglied spätestens bis zur übernächsten Verbandsausschusssitzung auszuhändigen.

## **B Verbandsausschuss**

### **§ B1 Leitung des Verbandsausschusses**

1. Die Einberufung und Leitung des Verbandsausschusses obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
2. Die Leitung des allgemeinen Dienstbetriebes des Verbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende wird bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden in der Reihenfolge KBI 1, KBI 2, KBI 3 vertreten.

### **§ B2 Tagesordnung**

1. Nach der Eröffnung der Verbandsausschusssitzung wird die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt.
2. Der Verbandsvorsitzende hat die Tagesordnung der Ausschusssitzung so zu gestalten, dass der Verbandsausschuss seine Aufgaben gemäß § 10 der Satzung ordnungsgemäß wahrnehmen kann.
3. Sollte nach längerer Diskussion keine Einigung über einen Tagesordnungspunkt in Aussicht sein, obliegt es dem Verbandsvorsitzenden, die Diskussion abubrechen und den Tagesordnungspunkt auf die folgende Verbandsausschusssitzung zu verschieben. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.

### **§ B3 Wortmeldungen**

1. Wortmeldungen von Mitgliedern oder geladenen Personen sind von diesen an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Der Verbandsvorsitzende hat das Wort den antragstellenden Personen in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.
2. Personen, die den Ablauf einer Verbandsausschusssitzung stören, sind vom Verbandsvorsitzenden zu verwarnen. Sofern diese Personen nach einmaliger Verwarnung erneut Störungen verursachen, können sie vom Verbandsvorsitzenden an der weiteren Teilnahme in der jeweiligen Verbandsausschusssitzung ausgeschlossen werden.

### **§ B4 Abstimmungen**

1. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen (offenen Abstimmung) Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung gefordert werden.
2. Der Zeitpunkt einer Abstimmung wird vom Verbandsvorsitzenden nach Anhörung der Parteien in dessen Ermessen festgelegt.

3. Der Versammlungsleiter hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.
4. Stimmberechtigt im Verbandsausschuss sind die erschienenen Mitglieder des Verbandsausschusses. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
5. Nimmt ein Mitglied des Verbandsausschusses mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.
6. Bei Abstimmungen gibt der Verbandsvorsitzende (bei Verhinderung der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden) seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden, den Ausschlag.

## **§ B5 Mitgliedschaft im Verbandsausschuss**

1. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind in § 9 Ziffer 1 der Satzung festgelegt
2. Die Benennung des Vertreters der Bürgermeister (gemäß § 9, Ziffer 1, Buchstabe g in Verbindung mit § 9, Ziffer 1, Buchstabe g der Satzung) in den Verbandsausschuss hat aus deren Reihen zu erfolgen.

## **§ B6 Sitzungen des Verbandsausschusses**

1. Es ist jährlich mindestens eine Sitzung des Verbandsausschusses abzuhalten.
2. Die Einladung hat vom Verbandsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
3. Die Einladung gilt mit Absendung an die im Verband zuletzt gemeldeten Anschriften an die einzelnen Ausschussmitglieder als ordentlich zugestellt.
4. Auf Einladung des Verbandsvorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe, Ausschüsse oder von Fachbereichen beratend teilnehmen.
5. Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Ausschussmitglied übertragen.

## **§ B7 Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss übt die Dienstaufsicht über den Vorstand aus.

## **§ B8 Ausschüsse**

1. Der Verbandsausschuss kann Fachausschüsse bilden, die Entscheidungen des Verbandsausschusses vorbereiten. Die Berufung der Fachausschussmitglieder erfolgt auf Beschluss des Verbandsausschusses durch den Verbandsvorsitzenden. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende oder ein von Ihm benannter Stellvertreter.
2. Verbandsausschussmitglieder können mit Einwilligung des Verbandsvorsitzenden, unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Bereich, Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Verbandsausschussmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendige Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

## **§ B9 Protokollführung**

Das vom Verbandsvorsitzenden unterzeichnete Protokoll über die gefassten Beschlüsse des Verbandsausschusses ist jedem Verbandsausschussmitglied spätestens bis zur übernächsten Verbandsausschusssitzung auszuhändigen.

## **§ B10 Kassenführung**

Der Verbandsvorsitzende kann allgemeine Verbandsausgaben bis zu einem jährlichen Betrag von € 500.- ohne vorherige Genehmigung durch den Verbandsausschuss tätigen, sofern der Einzelbetrag € 50.- nicht überschreitet. Der Verbandsvorsitzende ist in unaufschiebbaren Fällen zur Verauslagung bis zu € 250.- berechtigt. Verbandsausgaben über € 250.-, in aufschiebbaren Fällen über € 100.- bis € 1500.- bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsausschuss. Ausgaben über € 1500.- bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung. Die Abführung der Mitgliedsbeiträge an den Bezirks- und Landesfeuerwehrverband bzw. an den Deutschen Feuerwehrverband bedürfen keiner Genehmigung.

## **C Geltung**

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Verbandsversammlung am 02.09.2006 erlassen.

Die Geschäftsordnung tritt am 02.09.2006 in Kraft.